

Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltliche
Einführung

Mechthild Paul
Koralia Sekler

„Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen.“

Ziele

- ein wirksames Hilfesystem, das die Familie stärkt...
- Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung,
- stärkerer Stellenwert von engen **Kooperation aller relevanten Akteure**,
- Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die **präventiven sozialräumlichen Angebote** gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.

„Wir wollen die **Situation von Kindern psychisch kranker Eltern** verbessern. Die **Schnittstellenprobleme** bei ihrer Unterstützung werden wir mit dem Ziel einer **besseren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme** beseitigen.“

Koalitionsvertrag

19. Legislaturperiode,
März 2018

Mechthild Paul
Koralia Sekler

19 Empfehlungen basierend auf Kernthesen zu:

- Bedarfsgerechter und flächendeckender Ausgestaltung von Leistungen und altersgerechten Zugängen,
- Zugänglichkeit zu präventiven Leistungen,
- stärkerem Ineinandergreifen von bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten...,
- Rolle der Lotsen,
- Entwicklung spezifischer Qualitätskriterien für Angebote und Hilfen.

**AG Kinder psychisch
krankter- und
suchterkrankter
Eltern
März 2018 bis
Dezember 2019**

Mechthild Paul
Koralia Sekler

Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes:

1. Kinder und Jugendliche besser schützen
2. Stärkung von Kindern u. Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Berücksichtigung der Empfehlungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Mechthild Paul
Koralia Sekler

Unter Punkt 4. Mehr Prävention vor Ort

- *„Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.“ (S. 5) → Empfehlung 2 der AG KPKE → § 20 SGB VIII*
- *Klarstellung, „dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.“ (S. 5) → Empfehlung 19 der AG KPKE → § 27 SGB VIII*

Berücksichtigung
der Empfehlungen
im
Kinder- und
Jugendstärkungs-
gesetz

Unter Punkt 4. Mehr Prävention vor Ort

- „Flankierend wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote sowie ihr Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen müssen auch in den Vereinbarungen Berücksichtigung finden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern im Kontext der Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme schließt.“ (S. 5) → Empfehlung 4 und teilweise Empfehlung 18 der AG KPKE → § 80 SGB VIII

Berücksichtigung
der Empfehlungen
im
Kinder- und
Jugendstärkungs-
gesetz

Unter Punkt 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- „Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe.“ (S. 6)

→ Empfehlung 5 der AG KPKE → Anpassung des § 8 SGB VIII, Einführung von § 10a Beratung SGB VIII

Berücksichtigung
der Empfehlungen
im
Kinder- und
Jugendstärkungs-
gesetz

Mechthild Paul
Koralia Sekler

Blick auf das Gesundheitswesen

Inhaltliche
Einführung

Mechthild Paul
Koralia Sekler

Kernthese II: Präventive Leistungen sollten für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sowie für deren Eltern zugänglich sein.

Die Zielsetzung des Präventionsgesetzes umfasst die Prävention psychischer Erkrankungen und die Stärkung der psychischen Gesundheit der Menschen.

- In § 20a SGB wurden Krankenkassen verpflichtet, gesundheitsförderliche Strukturen zu schaffen (Settingansatz: Kita, Schule, sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)
- Grundlage bietet der „Leitfaden Prävention“ des GKV-SV
- **Kommune ist der zentrale Ort für Gesundheitsförderungsmaßnahmen (Dachsetting Kommune)**
- Der Leitfaden Prävention benennt Kinder und Jugendliche , insbes. mit Suchtgefährdung bzw. aus suchbelasteten oder psychisch belastete Familien als Zielgruppe in der Kommune mit besonderem Bedarf

→Empfehlung 7: Familienorientierung

→Empfehlung 8: Förderprogramm des „GKV-Bündnisses“ , Qualitätsentwicklung, Erarbeitung von Vorschlägen für die Verstetigung der entstandenen Prozesse und Strukturen

→Empfehlungen 9, 11,12: Themensetzung in den Nat. Bundesrahmenempfehlungen unter Beratung der Kinder- und Jugendhilfe, der Suchthilfe und des ÖGD, Entsprechung in den Landesrahmenempfehlungen, Bewertung im Präventionsbericht

Präventionsgesetz

Mechthild Paul
Koralia Sekler

Kernthese III: Um komplexen Bedarfslagen eines oder mehrerer Familienmitglieder gerecht zu werden, müssen die bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote besser ineinandergreifen.

Erforderlich ist eine enge und systematisierte Kooperation zwischen den (Hilfe)Systemen. Eine zielgerichtete gegenseitige **Information und Zusammenarbeit** der jeweils beteiligten Akteure bilden wichtige Grundbausteine.

Riesenbaustelle „komplexe Leistungen“, nur umsetzbar in einem Gesamtkonzept.

AFET

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen 

Zusammenarbeit,
Verständigung
und system-
übergreifende
Kooperation

Mechthild Paul
Koralia Sekler

Daher:

Wir fokussieren uns auf die Empfehlung 18 zum Handlungsrahmen für ein kommunales Gesamtkonzept zur Entwicklung, Umsetzung, Evaluation und Verstetigung multiprofessioneller, qualitätsgesicherter und rechtskreisübergreifender Hilfesysteme.

Empfehlung 18 der
AG KPKE

Mechthild Paul
Koralia Sekler